

DIN 32976**DIN**

ICS 11.180.30

**Blindenschrift –
Anforderungen und Maße**Braille –
Requirements and dimensionsBraille –
Exigences et dimensions

Gesamtumfang 7 Seiten

Normenausschuss Medizin (NAMed) im DIN
Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp) im DIN

Vorwort

Diese Norm wurde vom Arbeitsausschuss NA 063-06-04 AA „Kommunikationshilfen für sensorisch Behinderte“ im Normenausschuss Medizin (NAMed) erarbeitet.

Einleitung

Im Jahre 1825 entwickelte der blinde Franzose Louis Braille (1809-1852) im Alter von 16 Jahren die heutzutage weltweit nach ihm benannte tastbare Punktschrift. Das Lesen erfolgt dabei in der Regel mit dem Tastsinn der Finger. Zur Abgrenzung von Blindenschrift verwendet man häufig für die Schrift der Sehenden den Begriff „Schwarzschrift“. Die Blindenschrift wird nach ihrem Erfinder Louis Braille auch „Brailleschrift“ oder kurz „Punktschrift“ genannt.

Für den deutschsprachigen Raum legt die Brailleschrift-Kommission der deutschsprachigen Länder die Bedeutung der Blindenschriftzeichen und die Regeln für ihre Verwendung fest. Diese Festlegungen werden in der Reihe „Marburger Systematiken der Blindenschrift“ veröffentlicht und sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Grundlage der Deutschen Blindenschrift ist derzeit „Das System der Deutschen Blindenschrift“ Marburger Systematiken der Blindenschrift – Teil 1 (siehe Anhang A).

Im Verantwortungsbereich des Normenausschusses Verpackungswesen (NAVp) im DIN wird eine Europäische Norm erarbeitet, die die Angabe der Bezeichnung von Arzneimitteln in Blindenschrift auf Verpackungen regelt. Grundlage für dieses Normungsvorhaben ist die Europäische Arzneimittelgesetzgebung (Richtlinie 2001/83/EG, geändert durch Richtlinie 2004/27/EG) und die „Anleitung der Europäischen Kommission über die Anforderungen an die Etikettierung und Verpackung mit Blindenschrift“.

Bis zum Inkrafttreten der o. g. Europäischen Norm gilt E DIN 55561 *Verpackung — Blindenschrift auf Verpackungen* als Leitfaden für eine genormte Herstellung der Blindenschrift auf Verpackungen.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt Anforderungen und Maßangaben an Blindenschriftdokumente und Aufschriften in Blindenschrift, sowie Trägermaterialien fest, damit blinde Menschen diese Schrift flüssig erkennen, lesen und interpretieren können. Die Norm beschreibt keine technischen Verfahren zur Erzeugung der Blindenschrift.

Diese Norm wendet sich an Hersteller von Brailleschrift aller Art, sowie an Hersteller von Geräten und Werkzeugen zur Produktion von Blindenschrift (im Buchdruck, per Drucker, als Beschilderung usw.) und Hersteller von Braille-Displays.

ANMERKUNG Anforderungen zur Aufbringung der Blindenschrift auf Verpackungen, vorzugsweise für Faltschachteln sowie Etiketten, sind in E DIN 55561:2006-06 geregelt.

2 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gilt der folgende Begriff.

2.1

Blindenschrift

Brailleschrift

Punktschrift

Schrift, die mit dem Tastsinn gelesen werden kann, bei der die Zeichen (Buchstaben, Ziffern, Satz- und Sonderzeichen) aus bis zu sechs erhabenen Punkten gebildet werden und deren Bedeutung sich aus Anzahl und Stellung der Punkte in der aus drei Zeilen und zwei Spalten bestehenden Grundform einerseits und der Stellung des Zeichens im Schriftzusammenhang andererseits ergibt

3 Anforderungen

3.1 Gestaltung der Blindenschrift

Zur Erleichterung der Verständigung über den Aufbau eines Zeichens sind die Punkte entsprechend Bild 1 nummeriert:

1 • • 4

2 • • 5

3 • • 6

Bild 1 — Grundraster des Braille-Zeichens

Im Blindenschriftsystem werden die Zeichen (Buchstaben, Ziffern, Satz- und Sonderzeichen) aus bis zu sechs erhabenen Punkten gebildet. Aus sechs Punkten lassen sich 63 Zeichen konstruieren. Die 63 Zeichen des Blindenschriftsystems sind Bild 2 zu entnehmen.

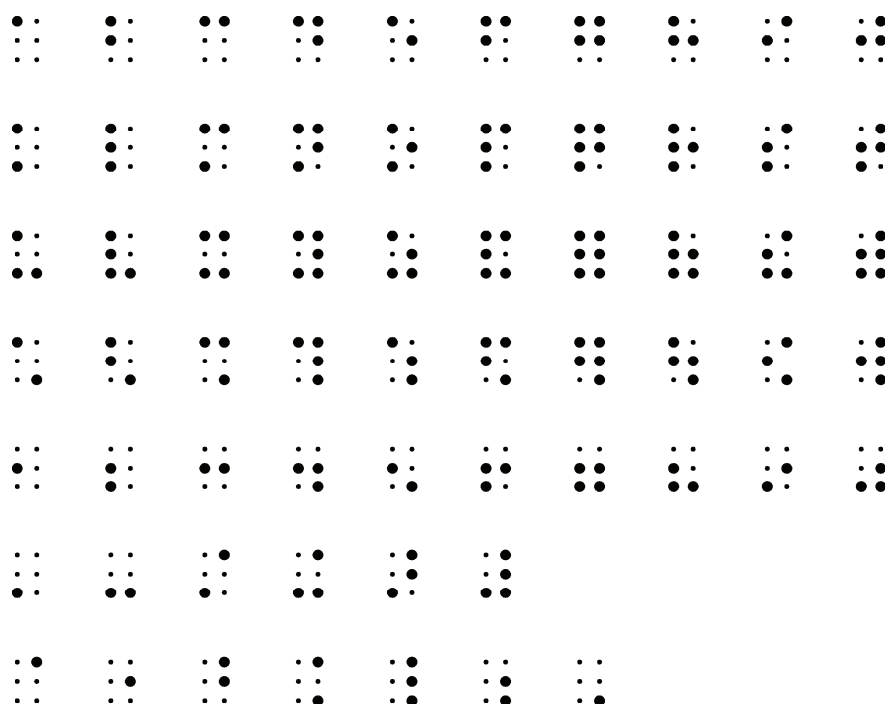


Bild 2 — Die 63 Zeichen der Blindenschrift